



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Landratsamt

An die
Träger der freien Jugendhilfe
im Landkreis Böblingen

Jugend und Bildung
Amtsleiter
Wolfgang Trede
Telefon 07031-663 1376
Telefax 07031-663 1269
w.trede@lrabb.de
Zimmer A 114

14. Juli 2014

Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für ehren- und nebenamtlich in der Jugendhilfe Tätige gemäß § 72a SGB VIII

Hier: Umsetzung im Landkreis Böblingen, Abschluss einer Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde u.a. der § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. So müssen, neben den hauptamtlich Beschäftigten, **auch ehrenamtlich und nebenamtlich in der Jugendhilfe Tätige ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen**, wenn diese Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

In seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2014 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Böblingen hierzu nun ein Verfahren (vgl. § 72a Abs. 3 SGB VIII) beschlossen, dass sich an einer vom Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) erarbeiteten und landesweit abgestimmten Arbeitshilfe zum Thema orientiert und dessen Eckpunkte nachfolgend vorgestellt werden:

Es soll durch eine Vereinbarung (siehe Anlage 1) zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und Ihnen sichergestellt werden, dass Sie keine Person beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis

174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist (vgl. hierzu § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII). Sie benennen uns hierzu die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen Sie sich als Träger der freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Wir empfehlen Ihnen, hierfür das als Anlage 3 beigefügte Prüfschema zu benutzen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist von Ihnen zu dokumentieren (vgl. Muster Anlage 5).

Sie müssen sich in diesen Fällen als Träger von in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen *vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen* (d.h. mindestens alle 5 Jahre) ein *erweitertes polizeiliches Führungszeugnis* vorlegen lassen, um auszuschließen, dass Personen, die z.B. wegen (sexuellen) Gewaltdelikten gegen Minderjährige rechtskräftig verurteilt wurden, in der Jugendhilfe tätig werden. Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei (siehe Anlagen 4a, 4b).

Sollte eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, z.B. aufgrund Wohnsitzes der betreffenden Person im Ausland oder aus Zeitgründen, nicht möglich sein, so ist von dieser Person eine *Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung* (siehe Anlage 2a) unterschreiben zu lassen.

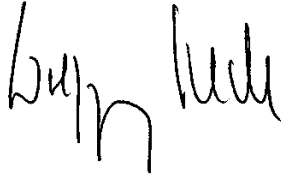
Oben genannte Vereinbarung zur Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis oder eine Selbstverpflichtungserklärung kann nur ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein und reicht bei weitem nicht aus, um Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu bewahren. Für einen effektiven Kinderschutz ist es unerlässlich, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis eingebettet ist in eine Organisationskultur des präventiven Kinderschutzes. Dies beinhaltet eine schriftlich verfasste Konzeption mit Aufbauorganisation und Ansprechpartnern, Beteiligungsmaßnahmen, Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso, wie ein Beschwerdeverfahren und ein Krisenmanagement, um beim Vorliegen eines Gefährdungsverdachts oder tatsächlichen Übergriffs umgehend und angemessen handeln zu können.

Gern unterstützen wir Sie bei Ihren Bemühungen, den Kinderschutz in Ihrer Institution weiter auszubauen. Bei Bedarf können Sie sich hierzu an den Leiter des Sozialen Dienstes Sindelfingen, Herrn Meinolf Pieper (m.pieper@lrabb.de, Telefon 07031-868518), wenden.

Abschließend bitte ich Sie, die beigefügten Unterlagen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen, die Informationen in Ihrer Einrichtung bekannt zu geben und die beigefügte Vereinbarung zur oben geschilderten Vorgehensweise gemäß § 72a SGB VIII mit Ihren Trägerdaten zu ergänzen und in zwei Ausfertigungen unterschrieben an uns zurückzusenden. Sie erhalten von uns anschließend eine beidseitig unterzeichnete Fassung zurück.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Trede'. The signature is written in a cursive style with a large 'W' and 'T'.

Wolfgang Trede